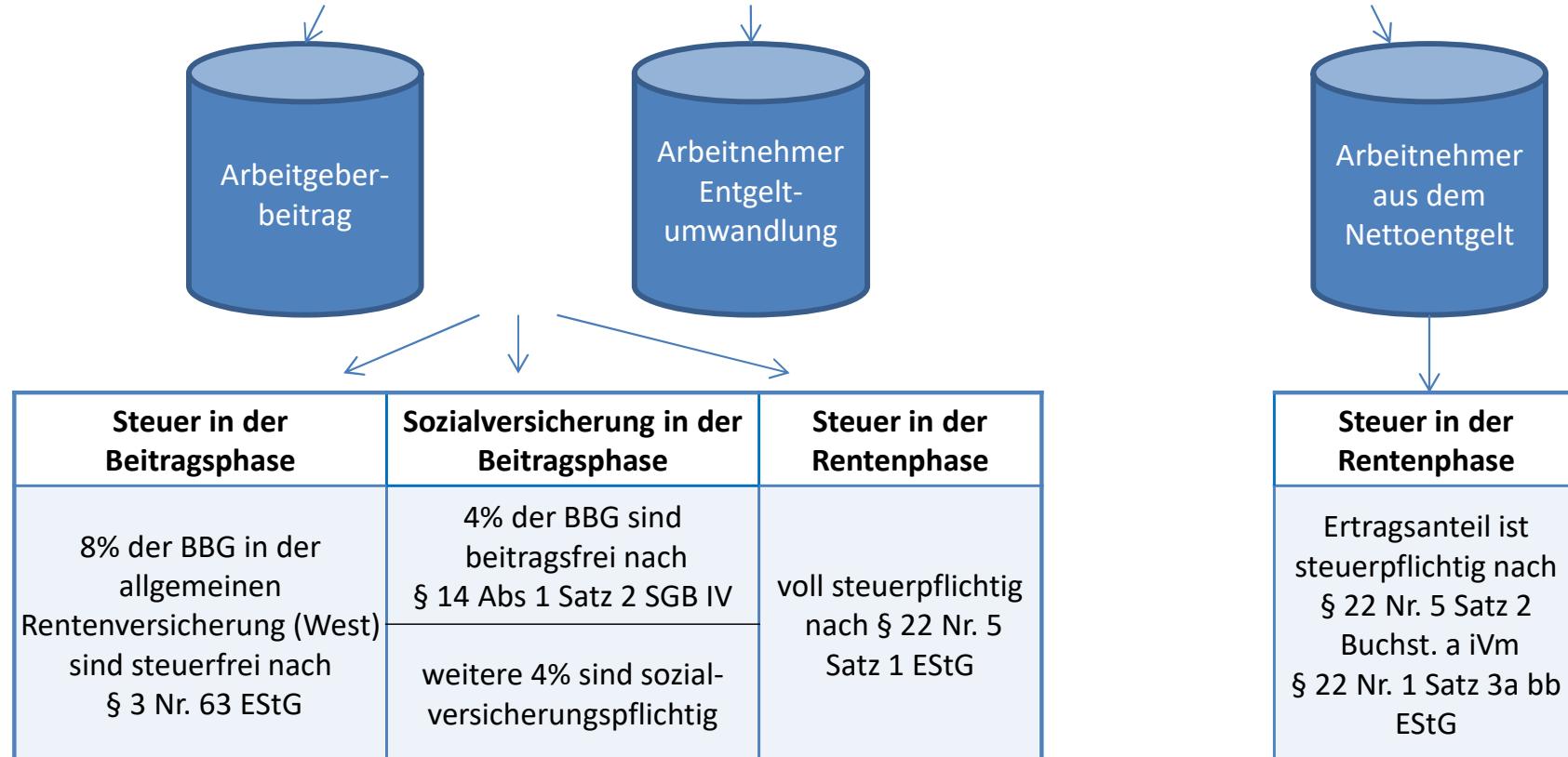


Finanzierung des Pensionskassenbeitrages durch... ab 01.01.2026



Vorrang des Arbeitgeberbeitrags bei der Beurteilung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen!

Erläuterungen:

- 1) 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuer- und sozialversicherungsfrei; dies sind pro Monat 338 € in 2026 bzw. pro Jahr 4.056 €.
Weitere 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerfrei.
 - 2) Beiträge des Arbeitnehmers aus Entgeltumwandlung sind steuerfrei, soweit die Höchstgrenzen nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft sind.
 - 3) Ein etwaiger Altvertrag mit einer Besteuerung nach § 40b EStG (Pauschalversteuerung) wird auf die weiteren 4% angerechnet und reduziert somit dementsprechend den steuerfreien Dotierungsrahmen
 - 4) Der Arbeitgeber ist bei Entgeltumwandlungsvereinbarungen - vorbehaltlich tarifvertraglicher Ausnahmen - verpflichtet, den vom Arbeitnehmer umgewandelten Beitrag zu bezuschussen:
-> in Höhe seiner Ersparnis bei der Sozialversicherung bzw. mit pauschal 15%.
Dies gilt für alle Entgeltumwandlungsvereinbarungen unabhängig vom Zusagezeitpunkt.
 - 5) Arbeitgeber, die sogenannte Geringverdiener (max. 2.575 € „laufender“ steuerpflichtiger Arbeitslohn) mit **zusätzlichen** Arbeitgeberbeiträgen fördern (mind. 240 €, max. 960 € pro Jahr), erhalten einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 30% des geförderten Beitrages (also mind. 72 € und max. 288 € pro Jahr).
 - 6) Bei Rentenbezug ist die Pensionskasse verpflichtet, die gezahlte Rente der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen und Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner einzubehalten und abzuführen. Letzteres gilt nicht für Riesterverträge in der bAV, die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz von der Verbeitragung in der Auszahlungsphase ausgenommen worden sind.
 - 7) Aus dem Rentenbezug ist ein Betrag von aktuell 100 € bis max. 282 € auf eine etwaige Grundsicherung des Rentners anzurechnen.
- Weitere Hinweise:
- Bei Ausscheiden aus einem Unternehmen können Arbeitnehmer (beispielsweise aus einer Abfindung) zusätzliche Beiträge steuerfrei einzahlen und zwar in Höhe von 4% der BBG multipliziert mit der Zahl der Beschäftigungsjahre (aber max. 10 Jahre). Eine Anrechnung bereits steuerfrei gezahlter Beiträge entfällt.
 - In Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht (z. B. Elternzeit), können oftmals aus finanziellen Gründen keine Beiträge zur bAV geleistet werden. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz ist in § 3 Nr. 63 EStG nun eine steuerfreie Nachzahlungsmöglichkeit geschaffen worden. Diese gilt ab 01.01.2018 auch rückwirkend und ist in Höhe von max. 10 x 8% der BBG möglich.